

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 29/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Vojko Victor B [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED] Ave., M [REDACTED], [REDACTED] /Canada,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gürtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. August 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor. Der Kläger ist mit seinem Gesundheitsschadensanspruch, den er im Februar 1956 nach § 189 Abs. 1 BEG wirksam angemeldet hat, gemäß § 190 a Abs. 1 BEG ausgeschlossen, weil er ihn nicht bis zum 31. März 1967 durch Angaben über seine gesundheitliche Beeinträchtigung erläutert hat. Daß der Anspruch auf § 31 Abs. 2 BEG gestützt wird, ändert daran nichts (vgl. BGH RnW 1975, 237).

Mai

Dr. Thumm